

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

EhrenamtsNews Nr. 3/2019

Liebe Ehrenamtliche, liebe Leserinnen und Leser,

Alle zwei Sekunden wurde im Jahr 2018 ein Mensch vertrieben. Das geht aus den „Global Trends“ hervor, die das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) jedes Jahr zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni veröffentlicht. Mit 70,8 Millionen Menschen waren 2018 so viele Menschen auf der Flucht wie noch nie zuvor seit der Gründung des UNHCR im Jahr 1950. Nur 9 % aller Flüchtlinge weltweit leben in der Europäischen Union.

Gleichwohl setzen die deutsche und die europäische Politik weiterhin auf Abschottung und Abschreckung. Dies ist auch im ehrenamtlichen Engagement für Flüchtlinge spürbar. So sind Ehrenamtliche immer häufiger mit Abschiebungen von Menschen konfrontiert, denen sie Patinnen, Nachbarinnen oder Freundinnen waren. Deshalb widmen wir uns in dieser Ausgabe der EhrenamtsNews dem Thema Abschiebung und der Frage, wie Ehrenamtliche aktiv werden können. Im Anschluss daran finden sich wie immer aktuelle Meldungen, Veröffentlichungen und Termine. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und – trotz all der schlechten flüchtlingspolitischen Nachrichten – einen schönen Sommer!

- **Schwerpunkt: Abschiebung**
 - Einführung
 - Im Vorfeld einer Abschiebung
 - Der Vollzug der Abschiebung
 - Was tun nach einer Abschiebung?
 - Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
- **Engagement im Fokus: Bündnis gegen Abschiebungen Münster**
- **Aktuelles**
 - 100 Jahre Abschiebungshaft – Demonstration am 31.08.19 in Büren
 - Offener Brief an Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe – NRW sagt Danke!
- **In eigener Sache**
 - Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 06.07.19
 - Einladung zum Thementag „Wider die Rechtlosigkeit – Engagiert für Flüchtlinge in und um Landeseinrichtungen“ im September 2019
 - Neues „Webforum Flüchtlinge in Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW (WFL.NRW)“
 - Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte
- **Veröffentlichungen und Materialien**
 - Online-Sendung zur Berichterstattung über Flüchtlinge
 - Neue Broschüre erklärt das Asylverfahren in einfacher Sprache
 - Neue Inhalte in Online-Materialsammlungen für Ehrenamtliche
- **Termine**

Schwerpunkt: Abschiebung

Einführung

Der Ruf nach einer restriktiveren Asylpolitik und das politische Mantra der „konsequenten Rückführung“ setzt Schutzsuchende immer weiter unter Druck. Jüngstes Beispiel ist das am 07.06.19 im Bundestag verabschiedete Gesetzespaket: Im Schnellverfahren wurden das sogenannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, das Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte nicht umsonst als Hau-ab-Gesetz bezeichnen, und sechs weitere Gesetze durchs Parlament gebracht.

Am 28.06.19 ließ auch der Bundesrat die Regelungen passieren. Sobald sie in Kraft treten, müssen sich Schutzsuchende und ihre Unterstützerinnen auf zahlreiche Verschärfungen einstellen. So wird eine neue Duldungsform für „Personen mit ungeklärter Identität“ geschaffen, die den Betroffenen mit Arbeits- und Bildungsverböten jegliche Perspektive raubt. Wer bereits in einem anderen EU-Land als Flüchtling anerkannt ist, soll komplett von Sozialleistungen ausgeschlossen werden – und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht 2012 in einem Urteil klargestellt hatte, dass das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.

Asylsuchende sollen künftig bundesweit bis zu 18 Monate, in manchen Fällen sogar unbefristet, in Sammellagern untergebracht werden. Auch eine massive Ausweitung der Abschiebungshaft ist geplant. Die neu geschaffene Beschäftigungsduldung droht aufgrund ihrer hohen Voraussetzungen ins Leere zu laufen. Eine Übersicht über die wichtigsten beschlossenen Änderungen finden Sie in unserer **Pressemitteilung vom 07.06.19**. Auf unserer Website informieren wir über **Neuigkeiten und Stellungnahmen zum Gesetzespaket**.

Die Entwicklung hin zu rigoroseren Abschiebungen zeigte sich auch bei der Innenministerkonferenz vom 12. bis 14.06.19, wo über eine Ausweitung der Abschiebungen nach Afghanistan und in andere Länder diskutiert wurde. Doch egal wohin: Jede Abschiebung reit Menschen aus dem Leben, das sie sich hier nach einer beschwerlichen Flucht aufgebaut haben. Im Jahr 2018 betraf das bundesweit 23.617 Menschen, davon 6.603 in Nordrhein-Westfalen. Aus NRW wurden die meisten Menschen in die als „sicher“ erklärten Staaten Albanien (15,5 %), Serbien (8,5 %) und Mazedonien (7,7 %) abgeschoben, gefolgt von Marokko, Georgien und Kosovo. Das geht aus dem **Sachstand staatliches Asylsystem** des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW mit Stand vom 31.12.18 hervor.

Von den unangekündigten, meist frühmorgendlichen Abschiebungen erfahren Freundinnen und Unterstützerinnen oft erst im Nachhinein. Aber was muss passieren, bis es tatsächlich zu einer Abschiebung kommt? Unter welchen Umständen dürfen Menschen (nicht) abgeschoben werden? Und was können Unterstützerinnen in letzter Minute oder gar nach einer vollzogenen Abschiebung überhaupt noch ausrichten? Diesen Fragen gehen wir in der vorliegenden Ausgabe nach. Dabei werden wir einige Neuerungen der jüngst beschlossenen Gesetze einbeziehen, auch wenn diese noch nicht in Kraft sind.

Abschiebung und Abschiebungshaft werden auch die Themen der nächsten Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW am 6. Juli 2019 sein. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen. Weitere Informationen zur Mitgliederversammlung finden sich in der Rubrik **In eigener Sache** sowie auf unserer **Website**.

Im Vorfeld einer Abschiebung

Ausreisepflicht und Abschiebung – was heißt das?

Eine Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Der Vollzug der Abschiebung obliegt der kommunalen Ausländerbehörde oder, wenn ein ausreisepflichtiger Flüchtling noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung (ZUE) untergebracht ist, einer der fünf Zentralen Ausländerbehörden (ZAB). Die ZAB unterstützt die kommunalen Ausländerbehörden auch bei der Beschaffung von „Heimreisedokumenten“ und der Organisation von Abschiebungen.

Ausreisepflichtig werden ausländische Staatsangehörige beispielsweise dann, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wird. Auch nach Ablehnung eines Asylantrags tritt Ausreisepflicht ein, wenn

- a) die Betroffenen nicht gegen den Ablehnungsbescheid des BAMF klagen,
- b) die Betroffenen zwar klagen, aber keinen zusätzlichen Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage stellen *oder* das Gericht diesem Eilantrag nicht stattgibt (dies betrifft nur Personen, deren Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde),
- c) die Klage gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF vom Verwaltungsgericht abgewiesen und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Wenn das BAMF einen Asylantrag als unbegründet ablehnt, haben die Betroffenen 30 Tage Zeit, um Deutschland freiwillig zu verlassen, bei der Ablehnung als offensichtlich unbegründet nur eine Woche. Wenn diese Ausreisefrist abgelaufen ist und keine Duldungsgründe vorliegen, wird die Person auch *vollziehbar* ausreisepflichtig und kann tatsächlich abgeschoben werden.

Wird ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt, weil nach der Dublin-III-Verordnung ein anderes EU-Land zuständig ist, ordnet das BAMF direkt die Abschiebung in diesen zuständigen Staat an. Eine Frist zur freiwilligen Ausreise ist hier nicht vorgesehen.

Die Duldung

Mit der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags erlischt die Aufenthaltsgestattung, die Flüchtlinge während des Asylverfahrens innehaben. In den allermeisten Fällen stellt die zuständige Ausländerbehörde dann eine Duldung aus. Damit wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt, weil sie aus verschiedenen Gründen nicht vollzogen werden kann oder soll:

- a) tatsächliche Gründe, z.B. Passlosigkeit, unterbrochene Verkehrsverbindungen ins Ziel-land oder eine längere krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit
- b) rechtliche Gründe, z.B. Mutterschutzzeiten oder Minderjährigenschutz bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- c) dringende humanitäre oder persönliche Gründe, z.B. ein kurz bevorstehender Schulabschluss, die vorübergehende Pflege einer in Deutschland lebenden Angehörigen oder die Aufnahme einer Berufsausbildung (sog. „Ausbildungsduldung“).

Geduldete sind weiterhin ausreisepflichtig. Sobald der Duldungsgrund wegfällt, weil etwa der Pass beschafft wurde, kann die Person sofort abgeschoben werden. Diese Ungewissheit kann psychisch sehr belastend sein.

Wie eingangs erwähnt, soll mit dem Hau-ab-Gesetz vom 07.06.19 eine noch prekärere „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt werden. Gemeint sind ausreisepflichtige Personen, die ein Abschiebungshindernis aus Sicht der Ausländerbehörde selbst herbeiführen, etwa indem sie falsche Angaben machen oder nicht bei der Passbeschaffung mitwirken. Mit dieser „Duldung light“ wird ihnen jegliche Perspektiventwicklung verwehrt: Da die Betroffenen nicht arbeiten dürfen und die Zeit mit diesem Aufenthaltsstatus nicht angerechnet wird, haben sie keine Möglichkeit, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG für gut integrierte Geduldete zu erfüllen.

Anstelle einer Duldung stellen Ausländerbehörden manchmal auch eine sogenannte Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aus. Dabei handelt es sich um ein formloses Papier, in dem der letzte Tag der Ausreisefrist vermerkt ist. Es soll an der Grenze abgegeben werden, um die tatsächliche Ausreise nachzuweisen. Menschen, denen eine GÜB oder eine Duldung ausgestellt wurde, sollten sich möglichst an eine Beratungsstelle oder eine Anwältin wenden, da die Abschiebung möglicherweise kurz bevorsteht.

„Freiwillige“ Ausreise und Rückkehrberatung

Wie wir bereits in den **EhrenamtsNews 1/2017** beschrieben haben, ist die sogenannte „freiwillige“ Ausreise nach einem abgelehnten Asylantrag meist keine freie Willensentscheidung der Betroffenen, sondern höchstens eine Entscheidung für das geringere Übel. Die „freiwillige Ausreise“ kann je nach Zielland finanziell gefördert werden, etwa durch die Übernahme der Reisekosten oder eine „Starthilfe“ für die ersten Monate. Im Gegensatz zu einer Abschiebung ist sie meist nicht mit einer Wiedereinreisesperre nach Deutschland verbunden. Ausgenommen sind Personen, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde: Sie müssen auch bei freiwilliger Ausreise regelmäßig mit einer Wiedereinreisesperre rechnen.

Wer eine „freiwillige“ Ausreise in Erwägung zieht, kann sich an die Rückkehrberatungsstellen der freien Wohlfahrtsverbände wenden. Im Sinne einer ergebnisoffenen Beratung unterstützen sie nicht nur bei der Planung der Ausreise und der Beantragung finanzieller Zuschüsse, sondern klären mit den Ratsuchenden auch Bleibeperspektiven in Deutschland. Die Kontaktdaten der unabhängigen Rückkehrberatungsstellen in NRW finden sich in unserem **Netzheft**.

Im Rahmen des sogenannten Rückkehrmanagements lädt die ZAB die Bewohnerinnen von Landesunterkünften regelmäßig vor, um sie über die Möglichkeiten der „freiwilligen“ Ausreise zu informieren. Auch manche kommunalen Ausländerbehörden fordern ausreisepflichtige Personen (auch nach Ablauf der offiziellen Ausreisefrist) zu solchen Gesprächen auf.

Diese „staatlichen Rückkehrinformationen“ stehen in der Kritik, weil sie Menschen einseitig zur Ausreise drängen, selbst wenn über ihren Asylantrag noch nicht entschieden wurde (siehe z.B. **Diskussionspapier der Diakonie RWL** und die Beiträge zur „freiwilligen Rückkehr“ auf unserer **Website**). In keinem Fall sollten Flüchtlinge bei solchen Rückkehrgesprächen Dokumente unterschreiben, die sie nicht verstehen. Die Diakonie Schleswig-Holstein hat einen **Musterbrief** (nicht nur) für ausreisepflichtige Afghaninnen formuliert, die der Einladung zur Rückkehrberatung durch die Ausländerbehörde nicht folgen möchten.

Der Vollzug der Abschiebung

Seit Oktober 2015 dürfen Abschiebungstermine nicht mehr angekündigt werden. Meist erscheinen Vertreterinnen der Ausländerbehörde in Polizeibegleitung frühmorgens an der Meldeadresse der abzuschiebenden Person. Ihr bleibt nur wenig Zeit, um einen Koffer zu packen, bevor sie zum Flughafen gebracht wird. Mit einer Abschiebung ist immer auch ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot verbunden.

Für einige besonders kritische Abschiebungssituationen möchten wir nachfolgend die Rechtslage und mögliche Handlungsoptionen erläutern.

Abschiebungen aus Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften ohne Durchsuchungsbeschluss

In Artikel 13 des Grundgesetzes ist die Unverletzlichkeit der Wohnung festgeschrieben. Um in einer Privatwohnung gezielt nach einer abzuschiebenden Person oder nach Gegenständen (z.B. Identitätspapieren) zu suchen, benötigen die Behörden daher die Einwilligung der Bewohnerin oder einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Entgegen der bei Polizei und Ausländerbehörden verbreiteten Praxis gilt das auch für privat genutzte Räume in Gemeinschaftsunterkünften. Das hat zuletzt das Verwaltungsgericht Hamburg in einem **Grundsatzurteil vom 15.02.19** klargestellt. Wenn eine Abschiebung mit einer Wohnungsdurchsuchung verbunden ist, können die betroffenen Flüchtlinge und ggf. ihre Mitbewohnerinnen also einen Durchsuchungsbeschluss verlangen.

Das reine Betreten einer Wohnung im Zuge einer Abschiebung erfordert aber keinen richterlichen Beschluss. Das wird auch mit den jüngsten Gesetzesverschärfungen vom 07.06.19 explizit klargestellt.

Abschiebungen aus der Schule oder dem Kindergarten

Als im Juni 2017 Nürnberger Berufsschülerinnen gegen die Abschiebung ihres Mitschülers aus dem Unterricht protestieren, schlug das hohe Wellen. Rein rechtlich sind solche Abschiebungen aus öffentlichen Schulen und selbst aus Kindergärten möglich: Die Polizei muss den Einsatz zwar mit der Leitung abstimmen, braucht aber weder deren Zustimmung noch einen Durchsuchungsbeschluss.

Allerdings dürfte es weder verhältnismäßig noch sachlich notwendig sein, dass die Polizei eine Schülerin aus dem Unterricht holt, sie vor allen anderen bloßstellt und in der Schule – einem eigentlich geschützten Ort für Kinder und Jugendliche – eine erhebliche Verunsicherung verbreitet. Vor diesem Hintergrund hat die GEW Sachsen-Anhalt zusammen mit dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. einen **Leitfaden mit Hinweisen** erstellt, wie sich Schulleitungen, Lehrkräfte und Erzieherinnen im Fall einer Abschiebung verhalten können.

Schulen und Lehrkräfte, die Schülerinnen vor einer Abschiebung schützen oder öffentlich auf das Thema aufmerksam machen wollen, können sich auch an den **Roma-Center e.V.** wenden. Ihre Kampagne **Zukunft für alle – Schule ohne Abschiebung** bietet unter anderem Informationsmaterial und Workshops an.

Abschiebungen aus Krankenhäusern

Auch bei Abschiebungen aus Krankenhäusern werden elementare Schutzräume verletzt. Darauf haben wir u.a. **im Januar hingewiesen**, als ein schwerbehinderter, suizidgefährdeter Mann aus der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Frankreich überstellt wurde. Seit Frühjahr dieses Jahres dürfen in Thüringen (**Erlass vom 15.03.19**) und Rheinland-Pfalz (**Erlass vom 05.04.19**) keine Abschiebungen bei stationärem Aufenthalt mehr durchgeführt werden. In Thüringen ist dieser Schutz explizit auch für Menschen möglich, deren nahe Angehörige aufgrund einer schweren Krankheit oder einer bevorstehenden Entbindung im Krankenhaus behandelt werden.

Wenn Patientinnen akut von einer Abschiebung bedroht sind, kann es daher sinnvoll sein, das medizinische Personal (selbstverständlich mit Einverständnis der Betroffenen) darauf hinzuweisen. Damit das Klinikpersonal bei einem Abschiebungsversuch leichter und schneller reagieren kann, können u.a. die Kontaktdaten der zuständigen Anwältin, der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen, von Angehörigen und Unterstützerinnen weitergegeben werden. Die Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e.V. haben in einem **Infoblatt** ebenfalls Empfehlungen gesammelt, wie sich heilberuflich Tätige in Abschiebungssituationen verhalten können.

Abschiebung und Trennung von Familien

Für Kinder sind nächtliche, überfallartige Abschiebungen besonders traumatisch. Deshalb hat die nordrhein-westfälische Landesregierung in einem **Erlass vom 05.11.15** bestimmt, dass „bei Vorliegen von besonderen humanitären Gesichtspunkten (bspw. bei Familien mit Kindern) die Betroffenen vor dem geplanten Abschiebetermin nochmals unmissverständlich darüber zu informieren sind, dass ihre Abschiebung zeitnah bevorsteht“. Ein weiterer **Erlass vom 13.01.16** verlangt, dass Abschiebungen bei Familien mit unter 14jährigen Kindern möglichst nicht zur Nachtzeit, also zwischen 21 und 6 Uhr beginnen sollen.

In seltenen Fällen kann es bei Abschiebungen auch zu Familientrennungen kommen – beispielsweise, wenn die Behörden nur einen Teil der Familie antreffen oder ein Familienmitglied krankheitsbedingt nicht reisefähig ist. Drohende Familientrennungen können der Abschiebungsbeobachtungsstelle am Flughafen (siehe nächste Seite) mitgeteilt werden.

Abschiebung trotz Härtefallantrag

Wenn alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, aber beispielsweise „gute Integrationsleistungen“ vorliegen, die einen Härtefall begründen, können sich ausreisepflichtige Personen an die Härtefallkommission des Landes NRW wenden. Diese kann die zuständige Ausländerbehörde ersuchen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

In einem **Erlass des Landesinnenministeriums vom 20.01.05** werden die Ausländerbehörden in NRW gebeten, „für die Dauer der Durchführung des Härtefallverfahrens (...) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.“ Daher sollte die Ausländerbehörde sofort über die Stellung eines Härtefallantrags informiert werden. Verboten sind Abschiebungen in dieser Zeit jedoch nicht.

Positive Entscheidungen der Härtefallkommission sind für die Ausländerbehörden nicht bindend. Aus Siegburg wurden im Jahr 2018 gleich **mehrere Fälle** bekannt, in denen die Ausländerbehörde diesen Härtefallersuchen nicht folgte. Eine der betroffenen Familien wurde letztlich abgeschoben. Rein rechtlich ist das grundsätzlich nicht zu beanstanden. Gleichwohl kann Öffentlichkeitsarbeit dabei helfen, die Forderung nach einem Bleiberecht im Härtefall zu unterstreichen. Wie häufig die Ausländerbehörde den Ersuchen (nicht) folgt, kann – wie in Siegburg – durch Anfragen im Stadt- oder Gemeinderat in Erfahrung gebracht und für die flüchtlingspolitische Arbeit vor Ort genutzt werden.

Handlungsoptionen in letzter Minute

Wenn ehrenamtliche Unterstützerinnen von einer akuten Abschiebung erfahren, sollten sie zuallererst die zuständige Anwältin verständigen. Der Flüchtlingsrat Berlin hat eine **Vorlage für ein Protestfax** entworfen, das im Fall einer akuten Abschiebung an die entsprechende Fluggesellschaft geschickt werden kann – vorausgesetzt, diese lässt sich z.B. anhand von Abflugplänen des Startflughafens (in NRW meist der Flughafen Düsseldorf) ermitteln. Wie aus einer **Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der Linken an die Bundesregierung** hervorgeht, wurden 2018 bundesweit 506 Abschiebungen abgebrochen, weil Fluggesellschaften oder Pilotinnen die Mitnahme der abzuschiebenden Person aus Gründen der Flugsicherheit verweigerten.

Bei einer Abschiebung können sich haupt- und ehrenamtliche Unterstützerinnen auch an die unabhängige Abschiebungsbeobachtungsstelle wenden. Zwei Mitarbeiterinnen beobachten an den Flughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn stichprobenartig den Vollzug von Abschiebungen. Sie haben keine Interventionsbefugnis, können aber zwischen allen beteiligten Akteurinnen vermitteln und z.B. Hinweise auf eine mögliche Reiseunfähigkeit weitergeben.

Von besonders problematischen Abschiebungsmaßnahmen berichten die Beobachterinnen im Forum Flughäfen in NRW (FFiNW). Dieses Gremium setzt sich aus Vertreterinnen von Behörden, Kirchen und Nichtregierungsorganisationen (einschließlich eines Vertreters des Flüchtlingsrats NRW) zusammen und berät regelmäßig über mögliche Verbesserungen bei Flugabschiebungen. Einmal jährlich erscheint zudem ein **Bericht zur Abschiebungsbeobachtung**. Erreichbar sind die Beobachterinnen unter:

Abschiebungsbeobachtung der Diakonie RWL e. V.

Lenastraße 41

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/95 13-300

Fax: 0211/63 98-299

Dalia Höhne

Mobil: 0160/70 86 403

Mail: d.hoehne.at.diakonie-rwl.de

Elena Vorlaender

Mobil: 0151/12 65 55 91

Mail: abschiebebeobachtung.at.diakonie-rwl.de

Was tun nach einer Abschiebung?

Kontakt halten und auf Beratungsangebote verweisen

Auch nach einer Abschiebung können Unterstützerinnen versuchen, mit den abgeschobenen Personen in Kontakt zu bleiben. Das ist ein Zeichen von Solidarität – aber auch schlicht praktisch notwendig, etwa um zu klären, was mit zurückgelassenem Eigentum passieren soll. Auch für den seltenen Fall, dass ein Gericht die Rechtswidrigkeit der vollzogenen Abschiebung feststellt und die Rückholung anordnet, muss die abgeschobene Person erreichbar sein.

Auch im Zielland brauchen die Betroffenen oft eine gute Beratung. Hier können Ehrenamtliche mit passenden Anlaufstellen weiterhelfen – zumindest, wenn es um eine Abschiebung in europäische Länder geht. Der sogenannte **ELENA-Index** enthält Kontaktdaten zu Unterstützungsorganisationen in fast allen Ländern Europas. Veröffentlicht wird er jährlich vom **European Council on Refugees and Exiles (ECRE)**, einem europäischen Netzwerk aus Nichtregierungsorganisationen, das sich für die Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden einsetzt.

Für Flüchtlinge, die im Rahmen der Dublin III-Verordnung in ein anderes EU-Land (rück-)überstellt wurden, hat das Raphaelswerk ausführliche **Infoblätter** zusammengestellt. Sie listen Unterstützungsorganisationen auf und erläutern das Asylverfahren und die Rechte Asylsuchender im jeweiligen Land.

Rechtmäßigkeit der Abschiebung gerichtlich überprüfen lassen

Grundsätzlich können Betroffene und bevollmächtigte Unterstützerinnen auch im Nachhinein gegen eine Abschiebung klagen. Zum einen kann die Art und Weise einer Abschiebung rechtswidrig sein, etwa wenn es zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen kam. Ein Anspruch auf eine Rückkehr nach Deutschland entsteht daraus aber nicht.

Zum anderen kann die Abschiebung an sich rechtswidrig sein, weil z.B. noch eine Klage mit aufschiebender Wirkung anhängig war. Der Bundesregierung sind neun solcher rechtswidrigen Abschiebungen im Jahr 2018 bekannt (siehe die **Antwort vom 21.03.19 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke**). Vielen Abgeschobenen dürften für eine Klage aber die finanziellen Mittel oder die Unterstützungsnetzwerke fehlen. In den neun bekannten Fällen wurden die Betroffenen nach Deutschland zurückgeholt bzw. die Rückholung eingeleitet. Ein Aufenthaltsrecht entsteht daraus freilich nicht in jedem Fall. Schlimmstenfalls droht kurz nach der Rückkehr schon wieder die Abschiebung.

Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeit allein schützt nicht vor einer Abschiebung. In manchen Fällen lässt sich mit „leiser“ Hintergrundarbeit mehr erreichen, beispielsweise in einem klärenden Gespräch mit Vertreterinnen der Ausländerbehörde. Dennoch wird es angesichts des wachsenden Ausreise- und Abschiebungsdrucks immer wichtiger, öffentliche Solidarität mit den betroffenen Flüchtlingen zu zeigen und andere Menschen für ihre Situation zu sensibilisieren.

Ein klassischer und bewährter Teil von Öffentlichkeitsarbeit sind Pressemitteilungen für die (meist lokalen) Medien. Sie können auch über die eigene Homepage, E-Mail-Verteiler oder

soziale Medien verteilt werden. Tipps für eine gelungene Pressemitteilung finden sich auf dem Portal wie-kann-ich-helfen.info.

Eine weitere Option sind Solidaritätskundgebungen für Menschen, die akut von einer Abschiebung bedroht sind oder vor kurzem abgeschoben wurden. In Redebeiträgen, auf Pappschil- dern, selbstgemalten Transparenten oder in Flugblättern kann man zum Beispiel die Abschie- bung Einzelner in einen größeren politischen Kontext stellen, eine humanere Asylpolitik for- dern oder Passantinnen über die Situation der Abgeschobenen im Zielland informieren. Hilf- reiche Tipps zur Anmeldung und Organisation einer Demonstration gibt es beispielsweise auf dem Portal netzpolitik.org.

Natürlich können Flüchtlingsinitiativen auch gegen Abschiebungen aktiv werden, ohne dass es vor Ort einen konkreten Einzelfall gibt. Beispielsweise gibt es nach den besonders umstritte- nen Sammelabschiebungen nach Afghanistan vielerorts Mahnwachen. Auch mit Filmvorfüh- rungen, Lesungen oder kreativen Aktionen wie Flashmobs können mehr Menschen für das Thema sensibilisiert werden. Weitere Beispiele für die politische und öffentliche Arbeit zeigt das Bündnis gegen Abschiebungen Münster im Interview mit uns in dieser Ausgabe der Ehren- amtsNews auf.

Manchmal sammeln Unterstützerinnen auch Unterschriften, um ein Bleiberecht für eine Per- son oder Familie zu erwirken. Erforderlich ist das – selbst bei einer offiziellen Petition an den Landtag – nicht. Eine große Anzahl von Unterschriften und ihre öffentlichkeitswirksame Über- gabe (z.B. an die Oberbürgermeisterin) kann aber den öffentlichen Druck erhöhen und die gesellschaftliche Verankerung der von Abschiebung bedrohten Person unterstreichen.

Es ist immer gut, Verbündete für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu finden. Vielleicht haben sich Freundinnen, Lehrerinnen, Kolleginnen, Vereine oder Kirchengemeinden auch schon mit einer drohenden Abschiebung auseinandergesetzt und sind bereit, Sie zum Beispiel bei Pres- semitteilungen oder Unterschriftensammlungen zu unterstützen.

Sie wünschen sich mehr Anregungen, wie die Anliegen Ihrer Initiative öffentlich besser wahr- genommen werden? Für ehrenamtliche Initiativen organisieren wir unsere Schulung **Öffent- lichkeitswirksam arbeiten – Das ABC der Öffentlichkeitsarbeit fürs Ehrenamt** kostenfrei vor Ort. Bei Interesse wenden Sie sich gern an unsere Referentinnen für die Vernetzung des Eh- renamts: Mira Berlin unter ehrenamt1.at.fnrnw.de oder Maria Fechter unter ehren- amt2.at.fnrnw.de oder telefonisch an 0234/58 73 15-83.

Gerade angesichts der jüngsten Gesetzesverschärfungen sind Erfahrungsaustausch und über- regionale Vernetzung wichtiger denn je. Informieren Sie den Flüchtlingsrat NRW e.V. und an- dere Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl über versuchte oder vollzogene Abschiebungen, vor allem, wenn eine besondere Härte vorliegt. Wenn Sie Kontakt zu abgeschobenen Perso- nen haben und etwas über ihre Ankunft und ihre jetzige Lebenssituation wissen, teilen Sie uns dies ebenfalls gerne mit. All diese Angaben helfen uns bei unserer Presse- und Lobbyarbeit für die Rechte von Flüchtlingen. Sie erreichen uns telefonisch unter 0234/58 73 15-6 oder per Mail an info.at.fnrnw.de.

Engagement im Fokus

Bündnis gegen Abschiebungen Münster

Seit Sommer 2014 tritt das Bündnis gegen Abschiebungen Münster für ein bedingungsloses Bleiberecht, Bewegungsfreiheit und einen konsequenten Menschenrechtsschutz ein. Als Bündnis von unterschiedlichen Gruppierungen aus den Bereichen Flucht, Migration, Antirassismus und Antifaschismus ist die Arbeit in erster Linie politisch ausgerichtet. Wie genau das aussieht, erläutern die Engagierten für unsere EhrenamtsNews:



**BÜNDNIS GEGEN
ABSCHIEBUNGEN
MÜNSTER**

Was war der ausschlaggebende Grund für die Gründung des Bündnisses?

Als Reaktion auf zunehmende Dublin-Abschiebungen aus Münster hat sich das Bündnis 2014 gegründet. Vorbild war damals die No-Lager-Initiative aus Osnabrück, die erfolgreich angekündigte Dublin-Überstellungen blockiert hatte. Als nach der Asylrechtsverschärfung 2015 keine Ankündigung von Abschiebungen mehr stattfinden durfte, konnte ein Blockadekonzept aber auch nicht mehr zu einem effektiven Schutz beitragen. Das Kirchenasyl und mittlerweile das Bürgerinnenasyl geraten deshalb immer stärker in den Fokus. Das Netzwerk Kirchenasyl Münster haben wir 2015 aus diesem Grund auch mitbegründet.

Mit welchen Aktionen setzen Sie sich gegen Abschiebungen und für ein Bleiberecht ein?

Eine erste größere Aktion war die Verhinderung von zwei Sammelabschiebungen von Menschen aus dem Kosovo aus einer Landesunterkunft in Münster im Mai 2015. Der dritte Versuch wurde mit massivem Polizeiaufgebot schließlich durchgesetzt. Das Bündnis hat dabei immer sehr stark auf die Öffentlichkeitsarbeit gesetzt durch Pressekonferenzen, Veranstaltungen, Spontanbesuche beim Oberbürgermeister, Eingabe einer Resolution zum Abschiebestopp in den Westbalkan usw. Auch eine Kampagne für einen Winterabschiebestopp konnte in der Stadtöffentlichkeit die Skandalisierung von Abschiebungen voranbringen.

Weitere Aktionen waren die Mobilisierung gegen die Einrichtung einer Zentralen Ausländerbehörde, die im Wesentlichen Abschiebungen abzuwickeln hat, in Münster 2017/18. Durch die Gründung eines stadtweiten Bündnisses „No ZAB“ und eine breite Öffentlichkeitsarbeit konnte diese schließlich im Rat der Stadt Münster verhindert werden. Seit 2017 gibt es auch eine Vernetzung mit den lokalen Flüchtlingsinitiativen in den Stadtteilen.

Aktuell ist die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Münster ein wichtiges Thema für uns. Hierzu gab es im letzten Jahr eine Veranstaltungsreihe, die die Isolation und Entrechtung durch die Lagerunterbringung thematisiert hat. Außerdem tragen wir die Aktionen der Münsteraner Seebrücke-Initiative aktiv mit, um eine zusätzliche Aufnahme Geflüchteter zu realisieren. Denn auch wenn dies nur symbolischen Charakter hat, ist das in der aktuellen Situation der Normalisierung rechter und extrem rechter Positionen sowie den enger werdenden asylrechtlichen Spielräumen ein wichtiges politisches Signal.

Anlässlich des traurigen hundertjährigen Jubiläums der Abschiebehäft sowie ihrer aktuellen Ausweitung haben wir auch dieses Thema immer wieder in die Öffentlichkeit getragen.

Wie binden Sie Flüchtlinge in Ihre Arbeit ein?

Wir haben immer wieder Versuche unternommen, Geflüchtete in unsere politischen Aktionen einzubinden, was in einigen Fällen auch gelingt. Öffentlichkeitswirksame Aktionen gegen einzelne Abschiebungen passieren natürlich immer in Rücksprache und Einverständnis mit den Betroffenen. Langfristig bleibt die Einbindung aber leider eine sehr große Herausforderung. Viele sind beispielsweise aufgrund ihres unsicheren Status von ihren Ressourcen her zu eingeschränkt, um sich in ihrer prekären Lebenssituation politisch zu organisieren. Zugleich vertreten wir aber die Position, dass es bei dieser Arbeit auch um unsere eigene Situation geht: Wir wollen nicht in einer kapitalistischen Gesellschaft und einem auf Selektion begründeten Nationalstaat leben, in dem Abschiebungen praktiziert und dadurch betroffene Menschen in Angst und Schrecken versetzt werden.

Was motiviert Sie zu Ihrem Engagement? Was haben Sie persönlich daraus gelernt?

Unser Engagement setzt sich vielfach mit den negativen Einflüssen von Kapitalismus und Nationalstaaten auseinander. Flucht ist ein Resultat davon. Migration durchbricht Grenzen, Zäune und Mauern. Menschen in Not zu unterstützen, unabhängig von gesellschaftlichen Zuschreibungen ist unser Konsens. Dieser gilt bedingungslos. Auf lokaler Ebene können wir Fortschritte erzielen und unsere Wirksamkeit sichtbar machen. Das schafft Motivation für neue Aktivitäten. Als in fünf Jahren gewachsene Gruppe haben wir großes Vertrauen ineinander. Wir können uns aufeinander verlassen. Das stärkt den Zusammenhalt.

Und wenn Sie nach vorne blicken, welche Pläne hat das Bündnis für die Zukunft?

*Aufgrund der Vielzahl von Grundrechtsbeschränkungen durch die Asylrechtsverschärfungen und die steigende Anzahl von Dublin-Abschiebungen aus den ZUEs braucht es aus unserer Sicht eine neue Form politischer und praktischer Solidarität mit Menschen, die von Abschiebung bedroht sind. Deswegen arbeiten wir derzeit am Aufbau einer Initiative zum Bürgerinnenasyl. Das soll es gesellschaftlich legitimer machen, sich für den Schutz von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus einzusetzen und Geflüchtete faktisch vor einer Abschiebung bewahren. Die **Aktion Bürgerinnenasyl** und dieser **Artikel aus der TAZ** erklären gut die Idee dahinter.*

Ebenso versuchen wir die Lagerunterbringung in ZUEs und den damit einhergehenden Ausschluss von gesellschaftlicher Partizipation, Schulbildung, Arbeit, umfassender Gesundheitsversorgung und die effektivere zentrale Durchsetzung von Abschiebungen zu skandalisieren. Die ZUEs, die Teil des „Integrierten Rückkehrmanagements“ in NRW sind, sind aus unserer Sicht in erster Linie ein Mittel der Abschreckung. Es soll vermitteln, dass der Umgang mit Geflüchteten eine Frage des richtigen Managements ist. Dagegen positionieren wir uns deutlich. Wir hoffen, durch viele Bausteine wie das Kirchenasyl, das Bürgerinnenasyl und anderen Formen der öffentlichen Unterstützung neben den Abwehrkämpfen auch eine erlebbare Solidarität organisieren zu können.

Mehr Informationen zum Bündnis gegen Abschiebungen und seinen aktuellen Aktionen finden Sie unter buendnismuenster.blogspot.eu sowie auf **Facebook** und **Twitter**.

Aktuelles

100 Jahre Abschiebungshaft – Demonstration am 31.08.19 in Büren

Wenn zuletzt politische Entscheidungen zur Abschiebungshaft getroffen wurden, dann wiesen sie allesamt in eine Richtung: Verschärfung der Haftbedingungen, Ausweitung der Haftgründe und steigende Kapazitäten in den Haftanstalten. Durch das „Hau-ab-Gesetz“ soll ermöglicht werden, Ausreisepflichtige bis zu zehn Tage in „Ausreisegewahrsam“ zu nehmen, wenn sie die Ausreisefrist um mehr als 30 Tage überschritten haben. Im Bereich der Abschiebungshaft, die Inhaftierungen von bis zu eineinhalb Jahren ermöglicht, soll der Haftgrund der Fluchtgefahr noch viel weiter definiert werden als bereits bisher. Besonders umstritten ist der Plan, Abschiebungshäftlinge – selbst Kinder und Familien – ab Inkrafttreten des Gesetzes bis 2022 in regulären Justizvollzugsanstalten unterbringen zu können. Abschiebungshaft ist Freiheitsentziehung ohne Straftat – und noch dazu wird sie in vielen Fällen rechtswidrig angeordnet, wie beispielsweise **Pro Asyl** im Juni 2018 berichtete.

Abschiebungshaft wird in Deutschland seit nunmehr 100 Jahren verhängt. Anlässlich dieses traurigen Jubiläums findet am 31.08.2019 vor Deutschlands größtem Abschiebungsgefängnis, der nordrhein-westfälischen „Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA)“ in Büren, eine große Kundgebung gegen Abschiebungshaft statt. Start ist um 11 Uhr direkt an der Haftanstalt, es wird einen Shuttlebus vom Paderborner Hauptbahnhof und zurück geben. In Paderborn beginnt um 15 Uhr eine weitere Demonstration. Mehr Informationen finden sich auf der Website der Kampagne „100 Jahre Abschiebehaft“ sowie auf **Facebook**.



Für eine ausführlichere Beschäftigung mit dem Thema eignet sich die **Frühjahrsausgabe des Hinterland-Magazins des Bayrischen Flüchtlingsrats**, das vielfältige Perspektiven auf die Geschichte und Gegenwart der Abschiebungshaft in Deutschland bietet.

Offener Brief an Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe – NRW sagt Danke!

Anlässlich des Tags des Ehrenamts am 26.06.19 bedanken sich der Flüchtlingsrat NRW e.V. und viele andere staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen in einem offenen Brief bei allen Ehrenamtlichen, die in den vergangenen Jahren Flüchtlinge, insbesondere bei der Integration in Arbeit und Ausbildung, unterstützt haben. Mit ihrer Begeisterung, Empathie und ihrem täglichen Engagement leisteten die Ehrenamtlichen einen nicht zu überschätzenden Beitrag für das menschliche Miteinander, so die Unterzeichnerinnen des offenen Briefs. Die tatkräftige Unterstützung der Ehrenamtlichen mache die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung erheblich leichter. Auch künftig sei jede helfende Hand gefragt. Für die Zukunft wünschen die Unterzeichnerinnen allen Ehrenamtlichen wertvolle und bereichernde Erfahrungen und Begegnungen.

Den **offenen Brief in voller Länge** sowie die begleitende **Pressemitteilung** finden sich auf unserer Website.

In eigener Sache

Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung am 06.07.19

Am Samstag, den 6. Juli 2019 von 11:00 – 16:00 Uhr findet im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1 in Bochum die nächste Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder, Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten herzlich ein.

Zunächst wird Elena Vorlaender die Arbeit der Abschiebungsbeobachtungsstelle am Düsseldorfer Flughafen vorstellen. Anschließend widmen wir uns dem Thema Abschiebungshaft. Die Rechtsanwältin Zübeyde Duyar wird erläutern, wie sich Betroffene gegen Abschiebungshaft wehren können. Andre Schuster, Vorstandsmitglied des Flüchtlingsrats NRW, wird das Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW einschließlich seiner jüngsten Änderungen vorstellen. Nach diesem vielseitigen Input möchten wir mit den Teilnehmenden über ihre Erfahrungen mit Abschiebungshaft ins Gespräch kommen.

Die vollständige Einladung samt Anfahrtsbeschreibung finden Sie **auf unserer Website**. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Einladung zum Thementag „Wider die Rechtlosigkeit – Engagiert für Flüchtlinge in und um Landeseinrichtungen“ des Flüchtlingsrats NRW e.V. im September 2019

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. lädt Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit und Interessierte aus ganz NRW ganz herzlich ein, an einem Thementag über aktuelle flüchtlingspolitische Herausforderungen in NRW und ihre Auswirkungen auf das Engagement Ehrenamtlicher zu diskutieren.

Gesellschaftliche Teilhabe ist für Flüchtlinge oftmals erst möglich, wenn sie einer Kommune zugewiesen wurden. Auch Maßnahmen der Landespolitik zur Förderung der Integration sind kommunal angelegt. In den Kommunen tragen zudem viele ehrenamtlich Engagierte täglich dazu bei, Flüchtlingen das Ankommen zu erleichtern und Teilhabe zu ermöglichen.

Bundes- wie Landespolitik sind jedoch bestrebt, viele Schutzsuchende gar nicht erst in den Kommunen ankommen zu lassen. Die Zeiten, die Schutzsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen verbringen müssen, werden immer weiter ausgedehnt. Damit verbunden ist eine Vielzahl rechtlicher und sozialer Einschränkungen. In Landeseinrichtungen gibt es zudem kaum ehrenamtliches Engagement. Damit fehlt es auch an gesellschaftlicher Solidarität.

Beim Thementag werden vor allem die (verlängerte) Unterbringung von Flüchtlingen in Landeseinrichtungen sowie Notwendigkeiten und Möglichkeiten, sich in und um diese Einrichtungen für Schutzsuchende zu engagieren, in den Blick genommen.

Der Thementag findet am **21.09.2019 in Düren** und am **28.09.2019 in Ratingen**, jeweils von **9:30 – 15:00 Uhr**, statt. Für einen vegetarischen Mittagssnack ist gesorgt.

Anmelden können Sie sich **bis zum 13.09.2019** unter Angabe des gewünschten Ortes, Ihres Namens, Ihrer E-Mail-Adresse, Ihrer Initiative oder Ihres Tätigkeitsfeldes sowie der bevorzugten Arbeitsgruppe auf dem Thementag bei Mira Berlin unter **ehrenamt1.at.fnrnw.de** oder telefonisch unter 0234 587315 82.

Die Teilnahme ist kostenlos. Das Programm mit Informationen zu den Vorträgen und Arbeitsgruppen sowie Informationen zur Anfahrt erhalten Sie in Kürze **hier** bzw. auf unserer Website unter www.frnw.de/ehrenamt-initiativen/aktuelle-veranstaltungen-und-schulungen.html.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Neues „Webforum Flüchtlinge in Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW (WFL.NRW)“

In der letzten Ausgabe der EhrenamtsNews haben wir bereits unser geplantes neues Webforum zu Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW vorgestellt. Dieses ist nun online. Mit der Informationsplattform möchten wir einen Einblick in die Struktur und den Alltag in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge ermöglichen. Dazu werden fachliche Informationen, Medienbeiträge und Erfahrungsberichte von Besuchen vor Ort bereitgestellt. Zudem besteht in einem internen Forum die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion.

Damit eine informative Plattform entstehen kann, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wenn Sie schon einmal eine Landesaufnahmeeinrichtung besucht haben oder dort ehrenamtlich tätig sind bzw. werden wollen, dann schreiben Sie gern einen Bericht über Ihre Erfahrungen. Wir stellen diese Berichte im Webforum ein, auf Wunsch auch anonym. Als Hilfestellung und zur besseren Vergleichbarkeit der Erfahrungsberichte können Sie unseren **Orientierungsbogen** und eine Formularvorlage nutzen.

Besuchen Sie unsere Plattform unter www.forumlandesunterbringung.de oder schreiben Sie uns an landesunterbringung@frnw.de. Wir sind dankbar für jeden Bericht!

Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte

Nur selten verfügen neu gegründete und/oder ehrenamtlich organisierte Initiativen über nennenswerte finanzielle Mittel oder regelmäßige Einnahmen. Für die Durchführung eines Projektes ist eine Initiative dann auf die Unterstützung Dritter angewiesen.

In unserer aktualisierten **Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten** stellen wir Stiftungen, zivilgesellschaftliche Gruppen und öffentliche Institutionen vor, die für eine materielle Unterstützung von Projektvorhaben zu flüchtlingspolitischen Themen angefragt werden können. Schwerpunktmäßig werden Fördermöglichkeiten für kleinere Projekte wie z.B. Vortragsveranstaltungen oder Kongresse vorgestellt. Doch auch für Initiativen, die größere Projekte planen und z. B. eine Stelle über eine Fördermittelgeberin (teil-)finanzieren möchten, gibt es einige Optionen in diese Broschüre.

Veröffentlichungen und Materialien

Online-Sendung zur Berichterstattung über Flüchtlinge

In seinem kürzlich veröffentlichten Buch „Die Erfindung der bedrohten Republik. Wie Flüchtlinge und Demokratie entsorgt werden“ wirft der freie Journalist und Autor David Goeßmann einen kritischen Blick auf die deutsche Medienberichterstattung zur sogenannten „Flüchtlingskrise“. Aus seinen Recherchen ist nun auch ein vierteiliges Interview entstanden. Darin analysiert Goeßmann unter anderem, wie rassistische Stereotype in die Berichterstattung einfließen und die europäische Abschottungspolitik in den Medien als alternativlos dargestellt wurde. Der letzte Interviewteil widmet sich der Frage, wie künftig mit der Flucht vor klimatischen Veränderungen umgegangen werden sollte. Die ganze Sendung ist auf der von Goeßmann mitbegründeten Website www.kontext-tv.de zu sehen.

Im September organisiert der Flüchtlingsrat NRW e.V. an mehreren Orten in NRW Lesungen mit David Goeßmann. Weitere Informationen finden Sie in Kürze auf unserer **Website** und auf **Facebook**.

Neue Broschüre erklärt das Asylverfahren in einfacher Sprache

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. hat eine niedrigschwellige Broschüre mit dem Titel „Das Asylverfahren. Deine Rechte, deine Perspektiven – erklärt für unbegleitete Minderjährige“ herausgegeben. Während sich die Informationen u.a. zu Vormundschaften oder dem Jugendamt gezielt an unbegleitete Minderjährige richten, können die allgemeinen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens und zu Perspektiven nach einer Ablehnung des Asylantrags auch für andere Schutzsuchende hilfreich sein. Die Broschüre ist in leicht verständlichem Deutsch verfasst. Sie kann auf der **Website des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V.** kostenlos bestellt und heruntergeladen werden.

Neue Inhalte in Online-Materialsammlungen für Ehrenamtliche

In den letzten Jahren sind viele Websites mit hilfreichen Informationen, Broschüren und Links entstanden, um Ehrenamtliche bei ihrem Engagement zu unterstützen. Wir vom Flüchtlingsrat NRW e.V. haben nun unsere **Broschürensammlung für Ehrenamtliche** aktualisiert. In sechs Kategorien finden Sie dort nützliche Arbeitshilfen und Links zum ehrenamtlichen Deutschunterricht, der ehrenamtlichen Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit, aber auch zu Interkulturalität und zum Umgang mit Rassismus und Diskriminierung. Viele mehrsprachige, alltagspraktische Info-Flyer lassen sich direkt an Flüchtlinge weitergeben.

Das VHS-Ehrenamtsportal hat die neue Themenwelt „**Rassismus und Diskriminierung erkennen und entgegen wirken**“ online gestellt. Außerdem gibt es neue **Sprachübungen rund um Kinder und Schule**. Damit kann im ehrenamtlichen Deutschunterricht z.B. geübt werden, wie man die eigenen Kinder zu einer Krabbelgruppe oder zur Schule anmeldet.

Aktuelle Arbeitshilfen für Haupt- und Ehrenamtliche gibt es auch auf dem Portal **fluechtlingshelfer.info** von AWO, Caritas, Diakonie, DRK und Paritätischem Gesamtverband.

Termine

Bochum, 06.07.2019: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW e.V., 11:00 - 16:00 Uhr, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de.

Bonn, 06.07.2019: „Day Orange“-Demo für Seenotrettung. 14:00 Uhr, Konrad-Adenauer-Platz, 53225 Bonn. Weitere Informationen auf seebruecke.org und auf [Facebook](#).

Wetter, 10.07.2019: Seminar „Argumentieren gegen Stammtischparolen“. 17:30 -20:30 Uhr, Café 1898, Bismarckstraße 27, 58300 Wetter. Anmeldung bis zum 03.07.2019 bei Mira Berlin unter ehrenamt1.at.fnrnw.de oder 0234 587315 82. Weitere Informationen auf www.fnrnw.de.

Bonn, 11.07.2019: Informationsveranstaltung zur Ausbildungsduldung. 18:00 – 20:00 Uhr, Geschäftsstelle von Ausbildung statt Abschiebung (AsA) e.V., Godesberger Straße 51, 53175 Bonn. Anmeldung bei Bastian Zillig unter bastian.zillig.at.asa-bonn.org. Weitere Informationen auf [Facebook](#).

Büren / Paderborn, 31.08.2019: Demonstration gegen Abschiebungshaft. 11:00 – 15:00 Uhr vor der Abschiebehaftanstalt Büren-Stöckerbusch, 15:00 – 18:00 Uhr am Hauptbahnhof Paderborn. Weitere Informationen unter 100-jahre-abschiebehaft.de und auf [Facebook](#).

Bochum, 07.09.2019: Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW e.V., 11:00 - 16:00 Uhr, Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum. Weitere Informationen in Monat vor der Mitgliederversammlung auf www.fnrnw.de/de/in-eigener-sache.html.

Düren, 21.09.2019: Thementag „Wider die Rechtlosigkeit – Engagiert für Flüchtlinge in und um Landeseinrichtungen“. 9:30 – 15:00 Uhr, Evangelische Gemeinde Düren, Philippstraße 4, 52349 Düren. Anmeldung bis zum 13.09.2019 bei Mira Berlin unter ehrenamt1.at.fnrnw.de. Weitere Informationen in Kürze auf www.fnrnw.de/ehrenamt-initiativen/aktuelle-veranstaltungen-und-schulungen.html.

Ratingen, 28.09.2019: Thementag „Wider die Rechtlosigkeit – Engagiert für Flüchtlinge in und um Landeseinrichtungen“. 9:30 – 15:00 Uhr, Evangelische Gemeinde Ratingen, Angerstraße 11, 40878 Ratingen. Anmeldung bis zum 13.09.2019 bei Mira Berlin unter ehrenamt1.at.fnrnw.de oder 0234 587315 82. Weitere Informationen in Kürze auf www.fnrnw.de/ehrenamt-initiativen/aktuelle-veranstaltungen-und-schulungen.html.

Weitere Terminhinweise, flüchtlingspolitische Nachrichten und Informationen über unsere Arbeit gibt es auf unserer Homepage www.fnrnw.de und auf unserer [Facebook-Seite](#).

* Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Flüchtlingsrat NRW e.V. – Wittener Straße 201 – 44803 Bochum

www.fnrnw.de

V.i.S.d.P.: Birgit Naujoks, c/o Flüchtlingsrat NRW e.V., Wittener Straße 201, 44803 Bochum